

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück: 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Golfplatz Stenerberg"

**Inhalt: Satzung (Planzeichnung)
Begründung**

Bearbeitet im Auftrage der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück:

PLANUNGSGRUPPE PLEWA

Stuhrsallee 31

24937 Flensburg

Tel. 0461/25481

info@planungsgruppe-plewa.de

Fax 26348

Bearbeitungsstand:

AUSFERTIGUNG

1. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nördlich bzw. östlich der bebauten Ortslagen von Rabenkirchen und Faulück im freien Landschaftsraum. Es schließt unmittelbar nördlich an den vorhandenen Golfplatz Stenerberg und damit an den Geltungsbereich des Ursprungs-B-Planes Nr. 3 an und umfasst mit der Flur „Sünnerberg“ und dem südlich angrenzenden Abschnitt der Morgensterner Straße eine Fläche von ca. 3,5 ha.

Der Großteil der Fläche wird z.Zt. noch landwirtschaftlich genutzt (Ackerland) und ist größtenteils von Knicks umgeben; im Westen der Fläche liegt ein kleines, dreieckförmiges Feldgehölz (vgl. anlg. Bestandslageplan).

2. Erfordernis der Planaufstellung

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Golfplatz Stenerberg“ ist seit 1999 rechtskräftig, der Golfplatz (9-Loch-Anlage) wurde im darauf folgenden Jahr in Betrieb genommen. Im Jahre 2002 erfolgte eine erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit dem vorrangigen Ziel, die Spielbarkeit des Platzes zu verbessern und weitere Ausgleichsflächen bereitzustellen.

Mit dieser zweiten Erweiterung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage für die Anlage eines „Swin-Golf“-Platzes geschaffen werden. Damit soll die Attraktivität des Golfplatzes weiter erhöht und dieser einem breiteren Publikum zugänglich gemacht werden (s.a. anlg. Projektskizze). Langfristig soll die Planung aber auch offen bleiben für eine Erweiterung hin zu einer 18-Loch-Anlage. Die Gemeinde verfügt bislang nicht über einen Flächennutzungsplan; das Verfahren zur Aufstellung des FNP wurde erst kürzlich eingeleitet. Der Bebauungsplan bedarf damit gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Landrat).

Auch diese zweite Erweiterung ist ein einfacher Bebauungsplan i.S.d. § 30 Abs. 3 BauGB, d.h. die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Übrigen, also neben den im Plan getroffenen Festsetzungen, nach § 35 BauGB.

3. Inhalte der Planung

Der Bebauungsplan sieht (nur) die zur Umsetzung oben genannter Konzeption städtebaulich erforderlichen Festsetzungen sowie bestandsbezogene Regelungen vor:

Die für den Spielbetrieb vorgesehenen Flächen werden als *Private Grünfläche* mit der Zweckbestimmung *Golfplatz* festgesetzt. Hier können die Spielbahnen mit Abschlägen und Grüns einschließlich halbrauher und rauher Rand- und Abstandsflächen und die Wegeführungen angelegt werden.

Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird der nördliche Bereich des Plangebietes als „*Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*“ festgesetzt, darüber hinaus am südlichen und westlichen Rand der Grünfläche die Maßnahme *Knick aufsetzen*.

Die Morgensterner Straße ist bestandsbezogen als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die vorhandenen, vollumfänglich zu erhaltenden Knicks (Biotope nach § 25 LNatSchG) wie auch das Feldgehölz (Wald nach § 2 LWaldG) sind nachrichtlich übernommen.

4. Umweltbericht

Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Aufstellung der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 soll die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des bestehenden Golfplatzes herstellen. Vorgesehen ist die Anlage eines „Swin-Golf“-Platzes. Damit soll die Attraktivität des Golfplatzes weiter erhöht und dieser einem breiteren Publikum zugänglich gemacht werden. Die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche wird daher als Grünfläche „Golfplatz“ (ca. 22.300 m²) bzw. –für die Ausgleichsmaßnahmen– als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (ca. 10.250 m²) festgesetzt. Das im Westen der Fläche gelegen Feldgehölz wird als bestehender Wald nachrichtlich übernommen. Der südlich angrenzende Abschnitt der Morgensterner Straße wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Zum Bebauungsplan wird ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag (der Begründung als Anlage beige-fügt) erarbeitet, der die sachgerechte Aufbereitung und Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Fragen sicherstellt und diesbezüglich detaillierte Aussagen trifft.

Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Das Planungsgebiet ist nicht Bestandteil eines vorhandenen oder geplanten Schutzgebietes und widerspricht auch nicht naturschutzfachlichen Raumplanungen wie der Biotopverbundplanung oder den Ausweisungen des Programms Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete).

Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück trifft für den Plangeltungsbe-reich nur bestandsbezogene Aussagen, die Eignung des Ackerlandes als Entwicklungsfläche für eine Golfplatznutzung ist also nicht ausdrücklich ausgewiesen. Aufgrund des geringen Umfanges der Erweiterung und da keine nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu besorgen sind, wider-spricht die Planung aber nicht den Zielen der Landschaftsplanung.

Die vorhandenen, das Plangebiet säumenden Knicks genießen Bestandsschutz nach §25 Landesna-turschutzgesetz, desgleichen das bestehende Feldgehölz (Wald nach § 2 LWaldG).

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme

Die naturschutzfachlichen und landschaftlichen Aspekte sind schutzgutbezogen in dem anliegenden landschaftsplanerischen Fachbeitrag beschrieben.

Das Archäologische Landesamt hat mitgeteilt, dass im Plangebiet z.Zt. keine archäologischen Denk-male bekannt und Auswirkungen auf Kulturgüter nicht zu erkennen sind.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Im Rahmen der Umweltprüfung innerhalb des Bauleitplanverfahrens geht es entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Bei der Prognose über mögliche Umweltwirkungen ist hier nur der Bereich Natur und Landschaft zu nennen (Naturhaushaltsfunktionen, Biotope, Orts- und Landschaftsbild). Erhebliche Umweltauswirkungen sind hier nicht zu erwarten. Be-achtliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter des Kataloges nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht erkennbar. Es wurden daher über die zu Natur und Landschaft vorliegende Untersuchung hinaus keine vertiefenden Untersuchungen angestellt.

Bei Nichtdurchführung der Planung lässt sich erkennbar nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung (Ackerbau) und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Im Hinblick auf das Planungsziel einer Attraktivitätssteigerung und damit Sicherung der Golfplatznutzung ist das Vorhaben nicht vermeidbar; die Fläche schließt sinnvollerweise an die bestehende Golfplatzanlage mit ihren Infrastruktureinrichtungen an. Im Grunde genommen sind nachteilige Auswirkungen aufgrund der Planung nicht zu gewärtigen; den Schutzgütern Boden und Wasser gereicht das Vorhaben eher zum Vorteil

Der Bebauungsplan setzt auf ca. 1/3 der Fläche Ausgleichsmaßnahmen fest: Unter Einbeziehung einer feuchten Senke als temporäres Kleingewässer soll die Fläche ansonsten der Sukzession überlassen bleiben. Bestehende hochwertige Landschaftselemente (Knicks, Feldgehölz) bleiben vollumfänglich erhalten, das Knicknetz wird ergänzt (Lückenschließungen) und erweitert.

Alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des B-Plans

Aufgrund der planerischen Ziele und räumlichen Gegebenheiten ist die Variationsbreite für Planungsalternativen denkbar gering. Das ursprüngliche Planungskonzept für den Swin-Golfplatz wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde dahingehend optimiert, dass die Ausgleichsmaßnahmen nunmehr gebündelt in Randlage der Fläche positioniert sind

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt durch die Gremien der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück aufgrund von Unterlagen, welche im Verlauf des Planverfahrens zusammengestellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen
- Erstellung einer Expertise zu naturschutzfachlichen Fragen

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen. Wie vorangehend ausgeführt, werden als Folge der Planung keine bzw. zumindest keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. In Anbetracht von Art und Umfang des Projektes ist die Darstellung von konkreten Überwachungsmaßnahmen für theoretisch aus dem Planvollzug sich ergeben könnende, zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber nicht erkennbare erhebliche Umweltauswirkungen nicht zielführend.

Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich ansonsten darauf beschränken (müssen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnisquellen und Informationsmöglichkeiten zu nutzen (Ortsbegehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).

Zusammenfassung

Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück stellt die 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 auf mit dem Ziel, den bestehenden Golfplatz um eine Swin-Golfanlage zu erweitern. Der Bebauungsplan setzt dafür durch entsprechende Festsetzungen den verbindlichen Rahmen.

Durch die Planung werden sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt durch festgesetzte Maßnahmen auf ca. 1/3 der Fläche.

5. Erschließung

Erschließungsmaßnahmen sowohl in verkehrlicher als auch in ver- und entsorgungstechnischer Hinsicht sind erkennbar nicht erforderlich. Die Fläche ist an der Morgensterner Straße gelegen und von dort aus zugänglich. Infrastruktureinrichtungen wie Parkplatz, sanitäre Anlagen etc. befinden sich in ausreichendem Umfange am bzw. im nahegelegenen Clubhaus.

6. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche (m ²)	Anteil (%)
Grünfläche Golfplatz	22.298	63,4
Maßnahmenfläche	10.251	29,2
Wald	1.158	3,3
Verkehrsfläche	1.456	4,1
Gesamt	35.163	100

(Flächengrößen digital aus der Planzeichnung abgegriffen)

7. Kosten

Die Kosten für Planung und Durchführung der Planung werden von den privaten Investoren getragen, so dass für die Gemeinde erkennbar keine Kosten anfallen.

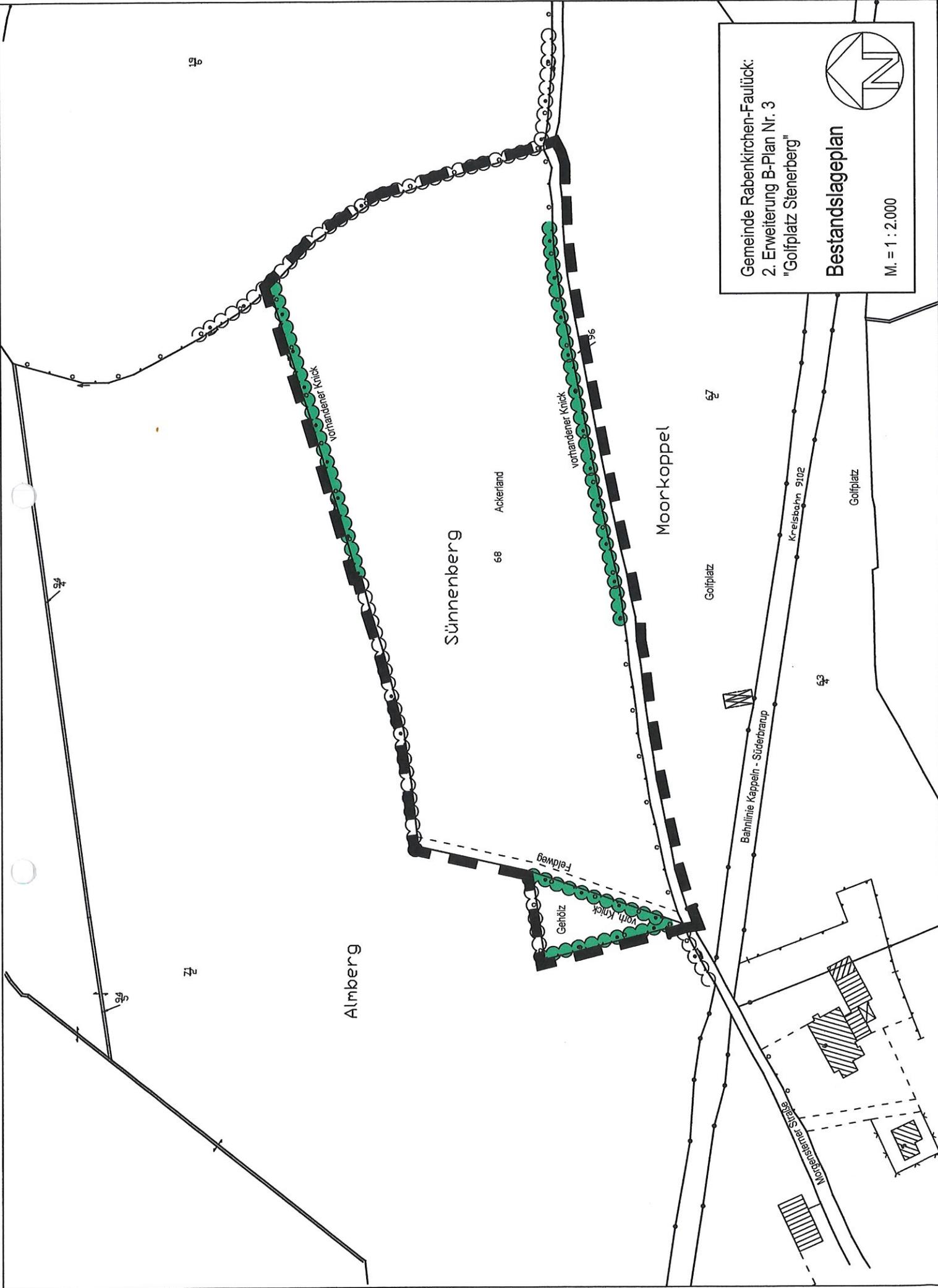
Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.10.2008 gebilligt.

Rabenkirchen-Faulück, am 27. 10. 2008



(Dreyer)
- Der Bürgermeister -

Anlagen: Bestandslageplan
Projektskizze
Landschaftsplanerischer Fachbeitrag
Zusammenfassende Erklärung



Gemeinde Rabenkirchen-Faulück:
 2. Erweiterung B-Plan Nr. 3
 "Golflplatz Stenerberg"

Bestandslageplan

M. = 1 : 2.000

19

72

75

75

Sünnenberg

68 Ackerland

Moorkoppel

Golflplatz

67

69

Golflplatz

Kreisbahn 9102

Bahnhinie Kappeln - Süderbrarup

Norderberner Straße

Feldweg

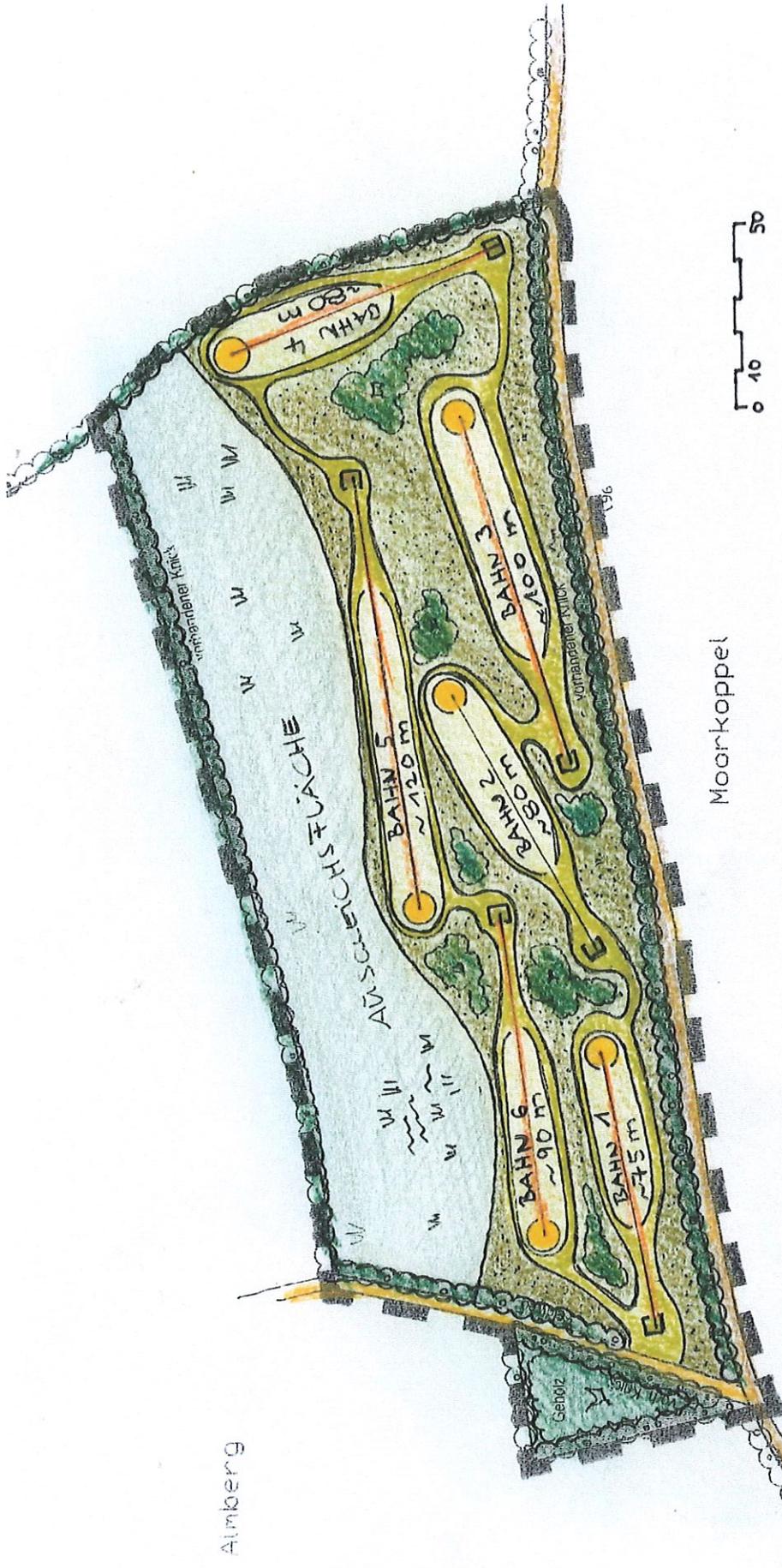
vorh. Knick

vorhandener Knick

vorhandener Knick

Almberg

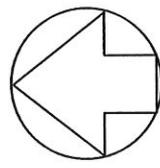
M. = 1 : 2.000



Gemeinde Rabenkirchen-Faulück:
 2. Erweiterung B-Plan Nr. 3
 "Golfplatz Stenerberg"

Planungskonzept
 Swin – Golfplatz

M = 1 : 2.000 i.O.



PLANUNGSGRUPPE PEWA
 STUHRALLEE 31
 2461081937 FLENSBURG
 TEL: 04 61 / 2 54 81 FAX: 2 63 49

Michael Reisdorf und
Kevin Dolan GbR



Reisdorf und Dolan GbR • Morgensterner Str. 6 • 24407 Rabenkirchen

Golfplatz „Am Stenerberg“

Der natürliche Golfplatz in Angeln

Morgensterner Str. 6

24407 Rabenkirchen

Telefon und Fax (0 46 42) 38 53

Internet: <http://www.golfplatz-stenerberg.de>

Bankverbindung:

Raiffeisenbank eG Süderbrarup

(BLZ 215 663 56) Kto.-Nr. 214 230

Datum:

20.11.07

Projektskizze

Geplant ist ein 6-Loch Kurzplatz nach dem Vorbild von Swin-Golfanlagen. Swingolf ist eine in Frankreich entwickelte extensive Abwandlung und Vereinfachung des Golfspiels. Es wird mit nur einem Schläger und größeren Bällen auf einer kleineren Fläche in ein größeres Loch gespielt. Der Rasen wird nicht so kurz gemäht, weniger bis gar nicht gedüngt und auf Pestizideinsatz und Bewässerung verzichtet. Es wird auch nicht so oft gemäht wie auf herkömmlichen Golfplätzen, deshalb ist der Ball etwas größer und weicher und fliegt nicht so weit, was die Verletzungsgefahr reduziert. Der Spaß soll im Vordergrund stehen, so dass Swingolf durch den geringeren Zeitaufwand den idealen Freizeitsport für Familien mit Kindern darstellt. Aber auch Touristen oder andere interessierte „Nichtgolfer“ sowie Gruppen aus Schulen, Betrieben oder Vereinen sollen von dieser einfachen Möglichkeit des Golfspiels angezogen werden. Jeder kann sofort losspielen, ohne aufwendige Platzreifepfahrungen oder den Erwerb teurer Golfausrüstungen. Leihschläger und eine kurze Einweisung sind in dem angestrebten Rundenbeitrag von etwa 10,- € inklusive. Somit wird ein tolles, unkompliziertes und preiswertes Familiensportangebot für unsere Urlauber und Einheimischen geschaffen.

Bau der Anlage:

Es sollen keine Erdbewegungen vorgenommen werden, lediglich an der Oberfläche wird eventuell eine dünne Sandschicht eingearbeitet, um nach Niederschlagsereignissen den Platz zu schonen. Die gesamte Fläche wird mit einer einheitlichen Rasengrasmischung eingesät. Die Bereiche zwischen den Spielbahnen können als Ausgleichsfläche dienen, entweder extensiver Wildkräuterwuchs, Aufforstung oder anderes. Die unterschiedlichen Spielbereiche wie Abschlag, Spielbahn, Grün und Rough werden lediglich durch die unterschiedlichen Schnitthöhen dargestellt. Die Länge der Spielbahnen soll zwischen 80 und 120m liegen. Die Infrastruktur ist durch den Golfplatz am Stenerberg vorhanden (Parkplätze, Clubhaus, Übungsgelände, Rasenmäher, Know-How, etc).



Reisdorf u. Dolan GbR
Morgensterner Str. 6 • 24407 Rabenkirchen
Telefon und Telefax (0 46 42) 38 53

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag
zur 2. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3
„Golfplatz Stenerberg“ der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

Stand: April 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
Lage im Raum	3
1 Bestandsbeschreibung	4
1.1 Naturräumliche Grundlagen	4
1.1.1 Boden	4
1.1.2 Wasser.....	4
1.1.3 Klima.....	4
1.2 Pflanzen- und Tierwelt / Biotope.....	4
1.3 Orts- und Landschaftsbild	4
1.4 Landschaftsbezogene Erholung	5
2 Planungsbindungen.....	6
3 Planungsvorhaben	7
4 Landschaftsplanerische Bewertung einschließlich Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	7
4.1 Boden	7
4.2 Wasser.....	7
4.3 Klima.....	7
4.4 Tier- und Pflanzenwelt / Biotope.....	7
4.5 Orts- und Landschaftsbild	8
4.6 Landschaftsbezogene Erholung	8
4.7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	8

Auftraggeber: Reisdorf und Dolan GbR

Auftragnehmer: NATURACONCEPT
Landschafts- und Freiraumplanung
Dipl. Ing. Alke Buck
Husumer Str. 5
24996 Sterup
Tel.: 04637 963543

Vorbemerkungen

Die Betreiber des Golfplatzes Stenerberg in der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück beabsichtigen, durch die Einbeziehung des Flurstücks „Sünnenberg“ den bestehenden 9-Loch-Golfplatz um einen 6-Loch-Kurzplatz nach dem Vorbild von Swin-Golfanlagen zu erweitern. Die Größe der Erweiterungsfläche beträgt etwa 3 ha.

Beim Swingolf handelt es sich um eine extensive Abwandlung und vereinfachte Variante des Golfsports. Das Angebot wendet sich an Familien mit Kindern, Touristen, Gruppen aus Schulen, Betrieben oder Vereinen und andere interessierte „Nichtgolfer“.

Aus diesem Grunde erfolgt die 2. Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Golfplatz Stenerberg“ der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück. Der vorliegende Landschaftsplanerische Fachbeitrag bildet die Grundlage für die Beurteilung des Eingriffs und stellt die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar.

Lage und Eingrenzung des Plangebietes

Der bestehende Golfplatz Stenerberg liegt zwischen den beiden Ortsteilen Rabenkirchen und Faulück bei Buddelhoch zwischen der Bundesstraße 201 im Süden und der Morgensterner Straße im Norden.

Die geplante Erweiterung befindet sich nördlich der Morgensterner Straße auf dem Flurstück 68 „Sünnenberg“ und umfasst etwa 3 ha. Es ist vorgesehen, die erforderliche Ausgleichsfläche gemäß Golfplatz-Richtlinie im nördlichen Bereich des Flurstücks zusammenzufassen.

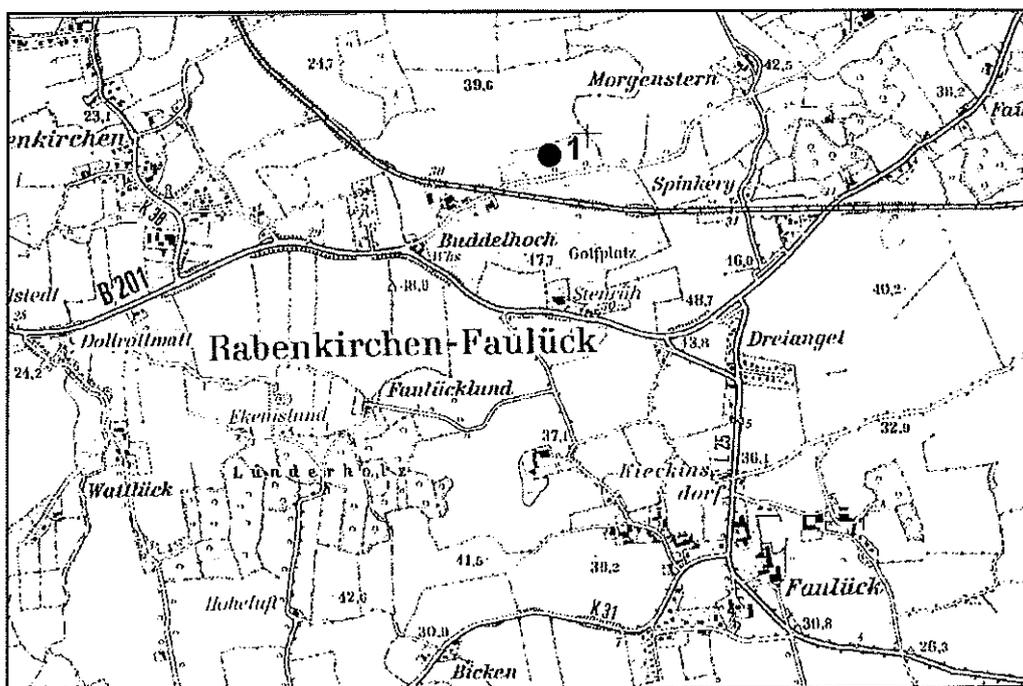


Abbildung 1: Lage im Raum (1:25.000)
(1) geplante Erweiterungsfläche

1 Bestandsbeschreibung

1.1 Naturräumliche Grundlagen

Die allgemeinen naturräumlichen Gegebenheiten sind im Landschaftsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück behandelt worden und werden hier nur kurz zusammengefasst.

Naturräumlich ist Rabenkirchen-Faulück der weichseleiszeitlich geprägten Jungmoränenlandschaft Angelns im Schleswig-Holsteinischen Hügelland zuzuordnen. Dieser Naturraum ist durch stark wechselnde, unruhige Oberflächenformen und ein ausgeprägtes Knicknetz gekennzeichnet.

Das Relief auf der Erweiterungsfläche ist flach wellig. Im Nordwesten der Fläche befindet sich eine Senke.

1.1.1 Boden

Wesentliches Merkmal der Böden des östlichen Hügellandes ist der hohe Kalkgehalt. Als Bodentyp ist die Parabraunerde verbreitet, deren obere Zonen weitgehend entkalkt sind. Aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit des Geschiebemergels staut sich das Niederschlagswasser und führt zur Bildung von Verdichtungszonen (Gley), was besonders in abflusslosen Senken zu Staunässe führt.

Als Bodenart herrscht im Erweiterungsgebiet laut Bodenschätzung sandiger Lehm vor.

1.1.2 Wasser

Zum Wasserhaushalt liegen keine speziellen Daten vor. Laut einer Karte des Landesamtes für Natur und Umwelt beträgt die Mächtigkeit der bindigen Deckschichten über 10 m. Somit ist hier ein hoher Grundwasser-Flurabstand vorhanden. Oberflächengewässer bestehen nicht.

1.1.3 Klima

Bei der geplanten Erweiterungsfläche ist von keinen klimatischen Besonderheiten auszugehen.

1.2 Pflanzen- und Tierwelt / Biotope

Die geplante Erweiterungsfläche wird zurzeit intensiv ackerbaulich genutzt und hat nur eine geringe ökologische Wertigkeit. Die Fläche wird im Norden, Osten und Süden von artenreichen Knicks begrenzt. Der südliche Knick an der Morgensterner Straße ist im Westen und Osten lückig. Im Südwesten grenzt ein jüngeres Feldgehölz (0,1 ha) an.

Auf den angrenzenden Flächen finden sich im Norden ein Grünland und im Osten und Westen Ackerflächen. Südlich befindet sich die Morgensterner Straße und daran grenzt der Golfplatz „Am Stenerberg“ an.

1.3 Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist großräumig geprägt von Ackerflächen mit großen Schlägen und im Süden durch den vorhandenen Golfplatz.

Die Außengrenzen der geplanten Erweiterung sind bereits größtenteils von Knicks eingefasst. Gehölze oder andere Biotopstrukturen, die die Landschaft bereichern würden, sind auf der Fläche nicht vorhanden.

1.4 Landschaftsbezogene Erholung

Wanderwege führen nicht durch das Gelände. Das Planungsgebiet hat für Erholungssuchende keine besondere Bedeutung.

2 Planungsbindungen

Die Planungsbindungen beinhalten sowohl rechtliche Schutztitel als auch Empfehlungen von Fachbehörden.

2.1 Übergeordnete Planungen / Behördliche Fachplanungen

Das geplante Bauvorhaben „kollidiert“ nicht mit naturschutzfachlichen Raumplanungen wie der Biotopverbundplanung oder den Ausweisungen des Programms NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete).

Die Fläche liegt weder in einem Naturschutz- noch in einem Landschaftsschutzgebiet. Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.

Neben den Knicks am südlichen, östlichen und nördlichen Rand sind auf der geplanten Erweiterungsfläche keine nach § 25 LNatSchG geschützten Biotope vorhanden. Die Knicks werden von der Planung nicht berührt. Westlich grenzt an die Erweiterungsfläche ein dreiecksförmiges Feldgehölz an (Wald nach § 2 LWaldG). Dieses wird ebenfalls nicht von der Planung berührt.

In dem betroffenen Gebiet sind dem archäologischen Landesamt zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt und Auswirkungen auf Kulturgüter nicht zu erkennen (Schreiben vom 14.02.2008).

Der Landschaftsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück weist dem Gebiet die Funktion landwirtschaftliche Fläche zu. Aufgrund des geringen Umfangs des Eingriffs werden durch die Abweichung vom Landschaftsplan die Ziele der Landschaftsplanung nicht beeinträchtigt. Nach Rücksprache mit Herrn Polensky (UNB Kreis SL-FL, Telefonat vom 1.4.2008) ist kein Abweichungsverfahren bzw. keine Änderung des Landschaftsplanes erforderlich.

Schutzkriterien bezüglich Umweltverträglichkeit	2. Änderung B-Plan 3 der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück
Lage in oder an bestehendem Naturschutzgebiet	• Nein
Lage in oder an geplantem Naturschutzgebiet	• Nein
Lage im bestehend. Landschaftsschutzgebiet	• Nein
Nähe zu Gesch. Landschaftsbestandteil	• Nein
Nähe zu Naturdenkmal	• Nein
Vorkommen von ges. geschützten Biotopen	• Nein
Knicks	• Ja, werden aber nicht berührt
Landschaftsbestimmende Bäume	• Nein
Lage in/Nähe zu FFH/Vogelschutz-Gebiet	• Nein
Lage innerhalb Biotopverbundsystem	• Nein
Räumliche Nähe zu Biotopverbundflächen	• Nein
Lage in bestehendem oder geplantem Wasserschutzgebiet	• Nein
Lage in einem Wasserschongebiet	• Nein
Nähe zu archäologischen Denkmälern	• Nein
Nähe zu Baudenkmalern	• Nein
Bedeutung als historische Kulturlandschaft	• Nein

3 Planungsvorhaben

Es ist geplant, den bestehenden Golfplatz um einen 6-Loch-Kurzplatz nach dem Vorbild von Swin-Golfanlagen zu erweitern. Beim Swingolf handelt es sich um eine extensive Abwandlung und vereinfachte Variante des Golfsports.

Bei Swin-Golfanlagen wird der Rasen seltener und weniger kurz gemäht, weniger bis gar nicht gedüngt und auf Pestizideinsatz und Bewässerung verzichtet.

Es sollen keine Erdbewegungen vorgenommen werden, lediglich an der Oberfläche wird eventuell eine dünne Sandschicht eingearbeitet. Die gesamte Fläche wird mit einer einheitlichen Rasengrasmischung eingesät. Die unterschiedlichen Spielbereiche wie Abschlag, Spielbahn, Grün und Rough werden lediglich durch die unterschiedlichen Schnitthöhen dargestellt. Die Länge der Spielbahnen soll zwischen 80 und 120 m liegen. Die Infrastruktur (Parkplätze, Clubhaus etc.) ist durch den Golfplatz am Stenerberg vorhanden.

4 Landschaftsplanerische Bewertung einschließlich Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

4.1 Boden

Das Gefährdungspotential des Bodens ist aufgrund der Geschiebemergellagen relativ gering, der Boden vermag Stoffeinträge zu binden. Durch den bindigen Oberboden ist die Erosionsgefahr ebenfalls relativ gering.

Die Änderung der Nutzung von intensiv ackerbaulich genutzter Fläche mit allen Auswirkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (u.a. Dünge- und Pflanzenschutzmittel) zu einer Swin-Golfanlage (Raseneinsaat, geringere Düngung, kein Pestizideinsatz) führt für das Schutzgut Boden eher zu einer Verbesserung der Situation.

4.2 Wasser

Das Grundwasser ist durch den relativ hohen Flurabstand wenig empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen. Es hat für die Trinkwassergewinnung keine Bedeutung. Die Grundwasserneubildungsrate ist relativ gering, da der anstehende Lehm das Oberflächenwasser staut und somit das Grundwasser wenig gespeist wird.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

4.3 Klima

Durch die geplante Erweiterung ist von keinen nachhaltigen Eingriffen in Klimafunktionen auszugehen

4.4 Tier- und Pflanzenwelt / Biotope

Die angrenzenden Knicks und das Feldgehölz werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt, sie gewinnen eher an ökologischem Wert durch die neue extensivere Nutzung. Durch die geplante Erweiterung ist von keinen nachhaltigen Eingriffen in das Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt / Biotope auszugehen.

4.5 Orts- und Landschaftsbild

Die Ackerfläche der Erweiterungsfläche hat keine besondere Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Die vorhandenen Knicks sind als gliedernde Elemente in der Landschaft und zur Eingrünung sehr wertvoll und bleiben erhalten. Im Zuge der geplanten Golfplatzerweiterung wird der lückige Knick an der Morgensterner Straße ergänzt und im Nordwesten ein neuer Knick aufgesetzt.

4.6 Landschaftsbezogene Erholung

Die derzeitige Bedeutung des Landschaftsteils für die landschaftsbezogene Erholung ist als gering einzuschätzen. Erholungsfunktionen werden durch das geplante Bauvorhaben somit nicht berührt.

4.7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Bestimmung des Umfanges der Ausgleichsflächen wurde die Richtlinie „Anforderungen an den Bau und die Unterhaltung von Golfplätzen“ herausgegeben vom Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein vom 8.7. 1992“ herangezogen.

Diese besagt, dass das Verhältnis zwischen Spielflächen (Fairways, Semiroughs, Abschläge, Grüns und Vorgrüns), Abstandsflächen (Roughs, gestalterische Pflanzungen) und ökologischen Ausgleichsflächen jeweils 1/3 betragen soll.

Die Größe der Ausgleichsfläche berechnet sich wie folgt:

Grünfläche Golfplatz	= 22.298 m ²	
abzüglich aufzusetzende Knicks	= 600 m ²	= 21.698 m ² (66,66 %)
Ausgleichsfläche	= 10.251 m ²	
Zuzüglich aufzusetzende Knicks	= 600 m ²	= 10.851 m ² (33,34 %)
Gesamt		= 32.549 m ² (100 %)

Der Ausgleich soll größtenteils im nördlichen Bereich des Flurstücks 68 „Sünnenberg“ erfolgen. Die Ausgleichsfläche erhält eine geschwungene Form, um die im Nordwesten gelegene feuchte Senke einzubeziehen.

Weiterhin werden lückige Bereiche im Knick an der Morgensterner Straße (125 m im Westen, 30 m im Osten) ergänzt sowie im Nordwesten ein neuer Knick aufgesetzt (80 m, davon 45 m außerhalb der Ausgleichsfläche).

Somit ergeben sich 200 lfd. m Knick außerhalb der Ausgleichsfläche. 200 m x 3 m Sohlbreite ergeben 600 m² anrechenbare Ausgleichsfläche durch Anlage von Knicks.

Die Ausgleichsfläche soll der Sukzession überlassen werden. Das heißt, hier soll langfristig keine Nutzung bzw. mit nur gelegentlicher Pflege stattfinden. Eine Artenvielfalt wird sich jedoch durch die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung nur sehr langsam einstellen. Aufgrund des großen Nährstoffreichtums durch jahrelange Düngung ist eine gezielte Aushagerung sinnvoll, um den ökologischen Wert zu erhöhen. Zu Beginn sollte zweimal jährlich (Juni und August/September) eine Mahd mit Abtransport des Mähgutes erfolgen.

Später reicht eine einmalige Mahd, wobei hier immer nur Teilbereiche abzumähen sind (vgl. JEDICKE et al., 1996).

Bei der gesamten Fläche sollten folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Keine Pflegearbeiten (Schleppen, Walzen etc.) vor dem Mähtermin
- Gemäht werden sollte erst, wenn die Jungvögel der Wiesenbrüter flügge sind
- Das Mähgut ist abzutransportieren
- Keine weitere Entwässerung der Fläche

Im Nordwesten der Fläche befindet sich eine Senke, in der die Drainagen laut Auskunft des Besitzers bereits verstopft sind. Hier kann sich ein temporäres Kleingewässer mit dem feuchten/ nassen Standort entsprechenden Vegetationsgesellschaften entwickeln. Temporäre Kleingewässer dienen ebenfalls als Lebens- und Rückzugsraum für verschiedene seltene Amphibien- und Libellenarten.

Bei der Ergänzung des Knicks an der Morgensterner Straße sollte der neu anzulegende Wallkörper in Höhe und Breite an den bestehenden angeglichen werden. Der neue Wallkörper ist mit heimischen Sträuchern (s. Anhang) zu bepflanzen.

Bei der Neuanlage des Knicks am westlichen Rand der Erweiterungsfläche ist der Knickwall mit einer Sohlbreite von 3 m, einer Kronenbreite von 1 m und einer Mindesthöhe von 1 m über Gelände herzustellen. Der Knickwall ist mit heimischen Sträuchern (Pflanzliste s. Anhang) zu bepflanzen.

Quellen

JEDICKE, FREY, HUNSDORFER, STEINBACH, 1996: Praktische Landschaftspflege. Grundlagen und Maßnahmen. Ulmer Verlag Stuttgart.

PLANUNGSGRUNDSÄTZE FÜR DIE STANDORTE VON GOLFPLÄTZEN. Erlass des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Juli 1992.

ANFORDERUNGEN AN DEN BAU UND DIE UNTERHALTUNG VON GOLFPLÄTZEN. Richtlinie des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Juni 1992.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 6. März 2007. GVOBl. 2007, S. 136.

Anhang**Heimische Knickgehölze**

Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Feldahorn	(Acer campestre)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Stieleiche	(Quercus robur)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Brombeere	(Rubus fruticosus)
Himbeere	(Rubus idaeus)
Vogelbeere	(Sorbus aucuparia)

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

0. Vorbemerkung

Nach dem am 20.07.2004 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAGBau) ist gemäß § 10 Abs. 4 des neu gefassten Baugesetzbuches dem Bebauungsplan *"... eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde."*

Die zusammenfassende Erklärung ist zusammen mit dem Bebauungsplan und seiner Begründung zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

1. Umweltbelange

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgte nach der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Planung umweltrelevanten Aspekte und ihrer Abwägung mit sonstigen Belangen durch eine entsprechende konzeptionelle Auslegung des Planentwurfes mit den erforderlichen planungsrechtlichen Festlegungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Erhebliche oder auch nur nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung nicht zu gewärtigen. Umweltrelevante Regelungen trifft der Plan insbesondere durch die Festsetzung der Ausgleichsfläche sowie durch Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau hochwertiger Landschaftselemente (Feldgehölz / Knicks).

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Weder in der Behörden- noch der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Bedenken geäußert, welche die Planung grundsätzlich in Frage stellten. Es wurden aber Hinweise zur Ausbildung der Ausgleichsfläche gegeben, die zu einer Überarbeitung des Planungskonzeptes führten (Zusammenfassung zu einer Fläche am Gebietsrand).

3. Wahl des Planes / anderweitige Planungsmöglichkeiten

Angesichts der mit der Planung verfolgten Zielsetzung und daraus folgenden nutzungsbedingten Anforderungen sowie der landschafts- und naturschutzfachlichen Anforderungen kommen anderweitige Planungsmöglichkeiten in diesem räumlichen Bereich ernsthaft nicht in Betracht.
